

gothische Arra aber unterscheidet sich von allen bekannten Formen der griechisch-römischen Arra dadurch, dass sie nur den Verkäufer bindet. Sie dient als Verzichtpfennig. Durch Annahme der Arra verzichtet der Empfänger auf die Ausübung von Rechten, der Verkäufer einer Sache auf die anderweitige Veräußerung derselben bis zu dem für Zahlung des Kaufpreises bestimmten Termin. Der Käufer hat das Recht, nicht nur die Zahlung des bedungenen Preises zu unterlassen und dadurch den Kaufvertrag zu lösen, sondern er kann in diesem Falle sogar die gegebene Arra zurückverlangen. Diese ursprüngliche Bedeutung der westgothischen Arra hat Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 84 ff. II, S. 253 ff. an der Hand von L. Vis. V, 4, 4 überzeugend nachgewiesen, und die seitdem bekannt gewordenen älteren Formen dieses auf Eurich zurückgehenden Gesetzes lassen die Richtigkeit seiner Ausführungen nur noch deutlicher erkennen. Dass auch die Verlöbniß-Arra bei den Westgothen dieselbe Bedeutung hatte, zeigt die Ueberschrift zu Chindasvinds Gesetze. Sie lautet: 'De non revocandis datis arris', d. h. von Arrae, welche nicht zurückgefordert werden dürfen. Wenn sich der Sinn dieser Ueberschrift in der Hauptsache mit dem Texte des Gesetzes, welcher besagt, dass nach Begebung der Arra keine Partei einseitig von der Verlobung zurücktreten kann, deckt — und es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln — so ergibt sich, dass vor diesem Gesetze der Geber der Arra dieselbe zurückfordern und dadurch den Vertrag lösen oder vereiteln konnte. Also der Bräutigam verpflichtete sich durch Hingabe der Arra bisher ebensowenig, wie der Käufer nach Eurichs Gesetze; wie dieser den Verkäufer bis zum Zahlungstermin, so band der Bräutigam die Braut durch die Arra bis zum Termin, auf welchen die Zahlung des 'pretium' festgesetzt war. Er selbst dagegen konnte nach Belieben zahlen und die Braut heimführen oder die Arra zurückfordern und das Verlöbniß lösen. Aus der Vergleichung von Text und Ueberschrift unseres Gesetzes ergibt sich also eine neue Bestätigung der Auffassung Heuslers von der Bedeutung der westgothischen Arra.

Während der Rubrikator nur an die Veränderung dachte, welche das Gesetz gegenüber dem bisherigen westgothischen Rechte einführte, dürfte der Gesetzgeber selbst zugleich auch die Beseitigung der besonderen Rechtswirkungen, welche die bisher bei den Römern üblichen Ver-